

Rundschreiben 2016/2

Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)

Grundlagen zum Bericht über die Finanzlage

Referenz:	FINMA-RS 16/2 "Offenlegung – Versicherer (<i>Public Disclosure</i>)"
Erlass:	3. Dezember 2015
Inkraftsetzung:	1. Januar 2016
Letzte Änderung:	26. Juni 2024 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b VAG Art. 25, 26 AVO Art. 111a, 203a FINMA-PV Art. 2
Anhang 1	Quantitative Vorlagen für Versicherungsunternehmen
Anhang 2	Quantitative Vorlagen für Versicherungskonzerne

Adressaten																												
BankG				VAG				FINIG				FinfraG				KAG				GwG		Andere						
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Personen nach Art. 10 BankG	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Vermögensverwalter	Trustees	Verwalter von Koll.vermögen	Fondsleitungen	Kontoführende Wertpapierhäuser	Nicht kontoführ. Wertpapierhäuser	Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Teilnehmer	SICAV	KmG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	SRO-Beaufsichtigte	Prüfgesellschaften	Ratingagenturen
				X	X																							

I. Gegenstand	Rz	1–2
II. Geltungsbereich	Rz	3–4
III. Allgemeine Bestimmungen	Rz	5–11
IV. Bericht über die Finanzlage von Versicherungsunternehmen	Rz	12–82
A. Geschäftstätigkeit	Rz	18–24
B. Unternehmenserfolg	Rz	25–34
C. <i>Corporate Governance</i> und Risikomanagement	Rz	35–40
D. Risikoprofil	Rz	41–53
E. Bewertung	Rz	54–67
F. Kapitalmanagement	Rz	68–72
G. Solvabilität	Rz	73–82
V. Bericht über die Finanzlage von beaufsichtigten Versicherungsgruppen/-konglomerate	Rz	83–99
VI. Gesamtbericht über die Finanzlage	Rz	100–101
VII. Quantitative Vorlagen	Rz	102–104
VIII. Verantwortung (Genehmigung, <i>Sign-off</i>)	Rz	105
IX. Veröffentlichungspflichten und –fristen	Rz	106–115
X. <i>Aufgehoben</i>	Rz	116–118

I. Gegenstand

Dieses Rundschreiben konkretisiert Art. 111a und 203a der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) zum Bericht über die Finanzlage (Bericht) von beaufsichtigten Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten. 1*

Es beschreibt die Grundlagen zum Inhalt und Aufbau des Berichtes sowie die Mindestanforderungen an Art und Inhalt der Offenlegung. 2*

II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben richtet sich an alle Versicherungsunternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) sowie an die der Gruppen- bzw. Konglomeratsaufsicht unterstellten Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 65 und 73 VAG. 3*

Aufgehoben 4*

III. Allgemeine Bestimmungen

Der Bericht ist für Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte verständlich formuliert. 5*

Er fokussiert auf das abgelaufene Geschäftsjahr (Berichtsperiode). 6

Er ist in einer der Landessprachen oder in Englisch zu veröffentlichen. 7

Als Geschäftsbericht gilt grundsätzlich der statutarische Einzelabschluss oder ein geprüfter Einzel- oder Konzernabschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung gemäss Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung [VASR; SR 221.432]. 8

Der Bericht beinhaltet den Geschäftsbericht und den zusammenfassenden Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung (Art. 728b Abs. 2 OR). 9*

Sofern der Bericht und der Geschäftsbericht in gleicher Form veröffentlicht werden, kann im Bericht auf die konkreten Informationen aus dem Geschäftsbericht verwiesen werden. 10*

Der Bericht ist inhaltlich konsistent mit den übrigen veröffentlichten Informationen und der Berichterstattung an die FINMA. 11*

IV. Bericht über die Finanzlage von Versicherungsunternehmen

Der Bericht besteht aus ausformulierten quantitativen und qualitativen Informationen. Er wird durch von der FINMA vorgegebene quantitative Vorlagen (siehe Kapitel VII) ergänzt.	12*
Bei der Erstellung des Berichtes berücksichtigt das Versicherungsunternehmen die Besonderheiten, die Grösse und die Komplexität des Unternehmens.	13
Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 2 sowie beaufsichtigte Versicherungsgruppen/-konglomerate mit Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 2 legen an den entsprechenden Stellen im Bericht Informationen in Bezug auf die Bewirtschaftung von klimabezogenen Finanzrisiken offen.	13.1*
Die Offenlegung umfasst mindestens folgende Informationen:	13.2*
zentrale Merkmale der <i>Governance</i>-Struktur, über welche das Versicherungsunternehmen verfügt, um klimabezogene Finanzrisiken zu identifizieren, zu beurteilen, zu bewirtschaften und zu überwachen sowie darüber Bericht zu erstatten,	13.3*
Beschreibung der kurz-, mittel- und langfristigen klimabezogenen Finanzrisiken, deren Einfluss auf die Geschäfts- und Risikostrategie, sowie Auswirkungen auf die bestehenden Risikokategorien,	13.4*
Risikomanagementstrukturen und –prozesse zur Identifikation, Beurteilung und Bewirtschaftung von klimabezogenen Finanzrisiken,	13.5*
quantitative Informationen (Kennzahlen und Ziele) zu klimabezogenen Finanzrisiken sowie die verwendete Methodologie.	13.6*
Die Versicherungsunternehmen legen die Kriterien und Bewertungsmethoden offen, anhand derer sie die Wesentlichkeit der klimabezogenen Finanzrisiken beurteilen.	13.7*
Der Bericht entspricht im Aufbau den Vorgaben der Unterkapitel IV.A zur Geschäftstätigkeit, IV.B zum Unternehmenserfolg, IV.C zu <i>Governance</i> und Risikomanagement, IV.D zum Risikoprofil, IV.E zur Bewertung, IV.F zum Kapitalmanagement und IV.G zur Solvabilität.	14
Der Bericht enthält eine einleitende Zusammenfassung. Er geht auch auf allfällige wesentliche Änderungen in der Berichtsperiode in Bezug auf die in Rz 18 bis 82 genannten Unterkapitel ein.	15*
Aufgehoben	16*
Die folgenden Bestimmungen gelten nicht für Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland:	17

- Kapitel IV.C
- Kapitel IV.D
- Kapitel IV.E
- Kapitel IV.F
- Kapitel IV.G

Sofern keine Versicherungstätigkeit im Ausland erfolgt, können Versicherer im Anwendungsbereich von Art. 1c AVO (Kleinversichererregime) und Rückversicherer der Kategorien 4 und 5 auf die Veröffentlichung von detaillierten Informationen zu folgenden Bestimmungen verzichten und stattdessen eine Kurzdarstellung veröffentlichen: 17.1*

- Kapitel IV.A
- Kapitel IV.B
- Kapitel IV.C
- Kapitel IV.D betreffend Rz 43, 44, 45, 48, 49, 50, 53
- Kapitel IV.E
- Kapitel IV.F

A. Geschäftstätigkeit

Der Bericht enthält mindestens folgende Informationen zur Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens: 18

- Angaben zur Strategie, zu Zielen und zu den wesentlichen Geschäftssegmenten 19
- Konzernzugehörigkeit (falls vorhanden) und Informationen zu für das Versicherungsunternehmen relevanten Vorgängen/Transaktionen innerhalb des Konzerns 20
- Angaben zu den wesentlichen Anteilseignern im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Bst. f VAG 21
- Auflistung der wesentlichen Niederlassungen 22
- Aufgehoben 23*
- Wesentliche aussergewöhnliche Ereignisse 24

B. Unternehmenserfolg

Der Bericht enthält mindestens folgende qualitative und quantitative Informationen zum versicherungstechnischen Ergebnis des Versicherungsunternehmens: 25

• Angaben zu Prämien, Kosten, Schäden bzw. Leistungen während der Berichtsperiode (wie sie im Geschäftsbericht stehen)	26
• Gegenüberstellung mit den Angaben aus der Vorberichtsperiode	27
• Kommentierung dieser Angaben in der Segmentierung der quantitativen Vorlagen „Erfolg NL Solo“, „Erfolg L Solo“ und „Erfolg Solo RV“	28*
Der Bericht enthält mindestens folgende qualitative und quantitative Informationen zum finanziellen Ergebnis des Versicherungsunternehmens:	29
• Angaben zu Erträgen und Aufwendungen aus/für Kapitalanlagen während der Berichtsperiode (wie sie im Geschäftsbericht stehen), nach Anlageklassen	30
• Gegenüberstellung mit den Angaben aus der Vorberichtsperiode	31
• Kommentierung dieser Angaben	32
• Informationen über direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste	33
Der Bericht enthält Informationen zu sonstigen wesentlichen Erträgen und Aufwendungen während der Berichtsperiode sowie eine Gegenüberstellung mit den Angaben der Vorberichtsperiode.	34
C. Corporate Governance und Risikomanagement	
Der Bericht enthält mindestens Informationen zur Zusammensetzung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung des Versicherungsunternehmens sowie zu Änderungen während der Berichtsperiode.	35
Der Bericht enthält mindestens folgende Informationen zum Risikomanagement des Versicherungsunternehmens:	36
• Beschreibung des angewandten Systems, inklusive Risikostrategien, Methoden und Prozesse	37
• Beschreibung der Funktionen Risikomanagement, Interne Revision und <i>Compliance</i> sowie deren Implementierung im Versicherungsunternehmen	38
• Wesentliche Änderungen im Risikomanagement während der Berichtsperiode	39
Der Bericht enthält eine allgemeine Beschreibung des im Versicherungsunternehmen implementierten internen Kontrollsystems.	40

D. Risikoprofil

Der Bericht enthält qualitative und quantitative Informationen zum Risikoprofil des Versicherungsunternehmens. 41

Die Informationen werden nach folgenden Risikokategorien gegliedert: 42

- Versicherungsrisiko 43
- Marktrisiko 44
- Kreditrisiko 45
- Operationelles Risiko (mindestens qualitative Informationen) 46
- Weitere wesentliche Risiken (mindestens qualitative Informationen) 47

Der Bericht enthält mindestens folgende Informationen über die Risikoexponierung des Versicherungsunternehmens während der Berichtsperiode, einschliesslich seiner Exponierung aufgrund wesentlicher ausserbilanzieller Positionen und der Risikoübertragung auf Zweckgesellschaften (SPV): 48

- Beschreibung der wesentlichen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, einschliesslich allfälliger wesentlicher Änderungen während der Berichtsperiode 49
- Beschreibung der Massnahmen zur Beurteilung dieser Risiken innerhalb des Unternehmens, einschliesslich allfälliger wesentlicher Änderungen während der Berichtsperiode 50

Der Bericht enthält ferner: 51

- Eine Beschreibung der wesentlichen Risikokonzentrationen, welchen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist. 52
- Eine Beschreibung der zur Risikominderung verwendeten Instrumente und der Prozesse für die Überwachung der dauerhaften Wirksamkeit dieser Instrumente. 53

E. Bewertung

Zur für Solvabilitätszwecke verwendeten marktkonformen Bewertung der Aktiven enthält der Bericht mindestens die folgenden Informationen: 54*

- Wert der Aktiven, getrennt nach Anlageklassen (gemäss Aufteilung in den quantitativen Vorlagen) 55
- Beschreibung der zur Bewertung verwendeten Grundlagen und Methoden 56

• Getrennt für jede Anlageklasse, quantitative und qualitative Erläuterungen, falls wesentliche Unterschiede in den Grundlagen und Methoden zwischen der Bewertung für Solvabilitätszwecke und der Bewertung für den Geschäftsbericht bestehen	57
Zur für Solvabilitätszwecke verwendeten marktkonformen Bewertung der Rückstellungen für Versicherungsverpflichtungen enthält der Bericht mindestens die folgenden Informationen:	58*
• Brutto- und Netto-Wert der Rückstellungen für Versicherungsverpflichtungen	59
• Beschreibung der zur Bewertung verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen	60
• Quantitative und qualitative Erläuterungen, falls wesentliche Unterschiede in den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen zwischen der Bewertung für Solvabilitätszwecke und der Bewertung für den Geschäftsbericht bestehen	61
Zum Mindestbetrag enthält der Bericht mindestens die folgenden Informationen:	62
• Wert des Mindestbetrags und der sonstigen Effekte auf das Zielkapital	63
• Beschreibung der zu dessen Bestimmung verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen	64
Zur für Solvabilitätszwecke verwendeten marktkonformen Bewertung der übrigen Verbindlichkeiten enthält der Bericht mindestens die folgenden Informationen:	65*
• Wert der Rückstellungen für übrige Verbindlichkeiten	66
• Beschreibung der zur Bewertung verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen	67
F. Kapitalmanagement	
Zum Kapitalmanagement des Versicherungsunternehmens enthält der Bericht mindestens die folgenden Informationen:	68
• Ziele, Strategie und Zeithorizont der Kapitalplanung	69
• Struktur, Höhe und Qualität des im Geschäftsbericht ausgewiesenen Eigenkapitals	70
• Beschreibung allfälliger wesentlicher Änderungen während der Berichtsperiode	71
• Quantitative und qualitative Erläuterungen, falls wesentliche Unterschiede zwischen dem im Geschäftsbericht ausgewiesenen Eigenkapital und der Differenz zwischen den für Solvabilitätszwecke marktkonformen bewerteten Aktiven und Passiven bestehen	72*

G. Solvabilität

Das Versicherungsunternehmen informiert über die Wahl des Solvenzmodells. Es begründet gegebenenfalls die Wahl eines internen Modells, beschreibt dessen wichtigste Merkmale und informiert über den Stand der Genehmigung durch die FINMA. 73

Zum Zielkapital enthält der Bericht mindestens die folgenden Informationen (mit Erläuterungen): 74

- Aufteilung des Zielkapitals in seine wesentlichen Komponenten 75
- Aufteilung des Marktrisikos und des Versicherungsrisikos in seine wesentlichen Komponenten 76
- Vergleich mit den Angaben aus der Vorberichtsperiode 77

Zum risikotragenden Kapital enthält der Bericht mindestens die folgenden Informationen (mit Erläuterungen): 78

- Aufteilung des risikotragenden Kapitals in seine wesentlichen Komponenten 79
- Vergleich mit den Angaben aus der Vorberichtsperiode 80

Das Versicherungsunternehmen kommentiert die ausgewiesene Solvabilität. 81

Das Versicherungsunternehmen weist im Bericht darauf hin, dass die aktuellen Informationen zur Solvabilität (risikotragendes Kapital, Zielkapital) denjenigen entsprechen, welche es der FINMA eingereicht hat und allenfalls noch einer aufsichtsrechtlichen Prüfung unterliegen. 82

V. Bericht über die Finanzlage von beaufsichtigten Versicherungsgruppen/-konglomerate

Aufgehoben 83*-84*

Der Bericht von beaufsichtigten Versicherungsgruppen/-konglomerate enthält zusätzlich folgende Informationen: 85*

- In Bezug auf Geschäftstätigkeit 86
 - Beschreibung der rechtlichen Struktur 87*
 - Auflistung der wesentlichen Tochtergesellschaften und Beteiligungen unter Angabe der qualitativen oder quantitativen Beteiligungsverhältnisse 88

• Auflistung der Niederlassungen mit wesentlichem Geschäftsanteil im Verhältnis zur Stammgesellschaft	89
• Quantitative und qualitative Informationen zu Zweckgesellschaften wie Risikotransfer- oder Kapitaltransfergesellschaften sowie Joint Ventures	90
• In Bezug auf Unternehmenserfolg	91
• Quantitative Informationen zu den wichtigsten Märkten (gemessen am Prämienvolumen)	92
• Qualitative Angaben zu relevanten Vorgängen und Transaktionen innerhalb des Konzerns	93
• In Bezug auf Risikoprofil	94
• Qualitative und quantitative Informationen über wesentliche Risikokonzentrationen auf Konzernebene	95
• In Bezug auf Kapitalmanagement	96
• Auflistung der wesentlichen Tochtergesellschaften	97
• Nachweis der Veränderungen des Eigenkapitals, sofern nicht bereits im Geschäftsbericht publiziert	98
• Erläuterungen zur eingesetzten Kapitalisierungsstruktur, insbesondere hybrider, bedingter und mezzaniner Kapitalisierungen.	99

VI. Gesamtbericht über die Finanzlage

In der Schweiz beaufsichtigte Versicherungsgruppen/-konglomerate können einen Gesamtbericht veröffentlichen. 100*

Der Gesamtbericht enthält eine getrennte Darstellung der zu veröffentlichenden Informationen für die einzelnen Versicherungsunternehmen und für die Versicherungsgruppe/das Versicherungskonglomerat. 101*

VII. Quantitative Vorlagen

Die FINMA definiert quantitative Vorlagen zum Bericht von Versicherungsunternehmen (siehe Anhang 1) und von beaufsichtigten Versicherungsgruppen/-konglomeraten (siehe Anhang 2). 102*

Die quantitativen Vorlagen „Vereinfachte SST-Bilanz“ und „Solvabilität“ gelten nicht für Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland oder welche auf die Veröffentlichung von detaillierten Informationen gemäss Rz 17.1 verzichten. 103*

Die quantitativen Vorlagen enthalten Angaben zur Berichtsperiode, zur Vorberichtsperiode sowie teilweise zu möglichen zwischenzeitlich erfolgten Anpassungen. 104

VIII. Verantwortung (Genehmigung, *Sign-off*)

Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortet den Bericht und genehmigt dessen Offenlegung im Sinne dieses Rundschreibens. Für Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland erfolgt die Genehmigung durch den Generalbevollmächtigten. 105*

IX. Veröffentlichungspflicht und –fristen

Aufgehoben 106*-107*

Sobald der Bericht veröffentlicht wird, wird er der FINMA unterbreitet. 108*

Aufgehoben 109*-112*

Der begründete Antrag betreffend eine Befreiung oder Ausnahme von der Veröffentlichung ist der FINMA spätestens 30 Tage nach Ablauf der Berichtsperiode einzureichen. Eine Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht kann insbesondere beschränkt auf einzelne Bereiche des Berichts, die Frequenz der Veröffentlichung oder gesamthaft erfolgen. Die Befreiung oder Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht gilt ab dem Entscheid der FINMA. 113*

Aufgehoben 114*-115*

X. Aufgehoben

Aufgehoben 116*-118*

Verzeichnis der Änderungen



Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderung wurde am 22.8.2019 beschlossen und tritt am 1.1.2020 in Kraft

Geänderte Rz	28
--------------	----

Diese Änderungen wurden am 6.5.2021 beschlossen und treten am 1.7.2021 in Kraft

Neue Rz	13.1, 13.2, 13.3, 13.4, 13.5, 13.6, 13.7, 118
---------	---

Diese Änderungen wurden am 26.6.2024 beschlossen und treten am 1.9.2024 in Kraft

Neue Rz	17.1
---------	------

Geänderte Rz	1, 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13.1, 15, 54, 58, 65, 72, 85, 87, 100, 101, 102, 103, 105, 108, 113
--------------	---

Aufgehobene Rz	4, 16, 23, 83, 84, 106, 107, 109, 110, 111, 112, 114, 115, 116, 117, 118
----------------	--

Übrige Änderungen	Titel vor Rz 83 (Änderung), Titel vor Rz 115 (Aufhebung)
-------------------	--

Die Anhänge des Rundschreibens werden wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 31.3.2017 beschlossen und treten am 16.5.2017 in Kraft

Geändert	Anhang 1: Währungen in den Templates „Marktnahe Bilanz Solo“ und „Solva Solo“ Anhang 2: Währungen in den Templates „Marktnahe Bilanz Konzern“ und „Solva Konzern“
----------	--

Diese Änderungen wurden am 22.8.2019 beschlossen und treten am 1.1.2020 in Kraft

Geändert	Anhang 1: Template „Marktnahe Bilanz Solo“ Anhang 2: Template „Marktnahe Bilanz Konzern“
----------	---

Diese Änderungen wurden am 26.6.2024 beschlossen und treten am 1.9.2024 in Kraft

Geändert	Anhang 1: Templates „Marktnahe Bilanz Solo“ und „Solva Solo“ Anhang 2: Templates „Marktnahe Bilanz Konzern“ und „Solva Konzern“
----------	--